

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 24

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurzem einer zufriedenstellenden Lösung entgegen-
gehen.

Hiermit hätten wir die Nothwendigkeit und
die Art der Vertheidigungsmittel der
ersten Linie dargehan und wünschen — bei
allen noch so nothwendigen Ersparungsrücksichten —
die rasche Bereitstellung genügender Mittel für
dieselben, ehe es zu spät ist. Mag die Militär-
sektion der nationalräthlichen Commission für Her-
stellung des finanziellen Gleichgewichts Ersparnisse
in der Militär-Verwaltung im Betrage von fast
2 Millionen Franken vorschlagen, ohne dabei die
gegenwärtige Militärorganisation abzuändern, son-
dern nur einzelne Bestimmungen derselben zu suspen-
diren oder successive auszuführen, oder mag ein
noch bedeutenderer Ersparnis-Plan in's Leben treten,
die bedeutendste Ersparung liegt immer in der un-
umgänglich nothwendigen Bewilligung genügender
Geldmittel zur Anlage von Befestigungen, die viel-
leicht den Verlust von Millionen und aber Millionen
verhindern werden. Es ist unmöglich, sich dieser
Erkenntniß zu verschließen.

(Schluß folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

XI. Strafen.

Es giebt zwei Mittel die Leistungsfähigkeit der
Truppen zu erhöhen:

Das erste ist Erweckung des Militärgeistes, des
Ehr- und Pflichtgefühls. Das zweite kommt da zur
Anwendung, wo das erste zur Handhabung der
Disziplin und Ordnung nicht ausreicht. Letzteres
besteht in der Anwendung der militärischen Straf-
gewalt.

Wen Pflichtgefühl nicht von Fehlern und Ueber-
tretungen abhält, den muß Furcht vor Strafe in
den Schranken halten.

Der militärischen Strafgewalt sind unterworfen:

a. Die Wehrmänner aller Truppengattungen
und Grade für die Dauer des Militärdienstes.
b. Die Militärbeamten, Instructoren, Ange-
stellten u. s. w. „für Dienstesangelegenheiten“, so
lange sie ihre Anstellung behalten und aus der Mi-
litärfazie besoldet werden.

c. Das Personal, welches sich freiwillig beim
Militär verwenden lässt, wie Bereiter, Pferdwärter,
Offiziersbediente, Puzer, Marketender u. s. w.

d. Requirierte Fuhrleute, Arbeiter in Kriegs-
zeiten.

e. Kriegsgefangene und internirte Militärper-
sonen.

Die militärische Strafgewalt wird ausgeübt:

- Durch die Militärbehörden.
- Durch Militär- oder Kriegsgerichte.

Die militärische Strafgewalt kommt zur Anwen-
dung bei strafbare Handlungen und Unterlassungen.

Dieselben sind entweder Vergehen, Verbrechen oder
Ordnungsfehler.

Nachstehende Ordnungsfehler werden mit einer Ordnungs-
strafe, die durch eine Commandosteile oder ein Disziplinargericht
auszusprechen ist, belegt:

a. Unerlaubtes Verlassen des Instructionsdienstes, wenn nicht
eine schwerere Strafe erforderlich ist.

b. Verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des
Namensaufrufs (Appell), beim Exerzieren, bei den Musterungen
und Inspektionen oder andern aufgefohlenen Dienstverrichtungen.

c. Verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder
Seite nach dem Zapfenstreich.

d. Unrechtschafft oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten
der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

e. Übertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen
Befehle, Verleugnung der Pflichten, welche durch die Polizei-
reglemente oder durch die Reglemente über den inneren Dienst
der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesetze
und Verordnungen in Betreff der Militärorganisation vorgeschrieben
sind, sowie nicht gehörige Wohlbehandlung eines erhaltenen Dienst-
auftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß
sie nach dem Gesetz höher bestraft werden müssen.

f. Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager,
während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung.

g. Rauferien oder Streitigkeiten des Militärs unter sich oder
mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solcher Streitigkeit keine be-
deutenden Folgen eintreten und daß kein Gebrauch von Waffen
oder andern Instrumenten gemacht werde.

h. Unbedeutende Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

i. Ungehörmes, störrisches oder sonst ungebührliches Vertragen
gegen militärische Obere oder gegen Militärbehörden und Militär-
beamte, vorausgesetzt, daß ein solches Vertragen nicht in ein
eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergeht.

k. Geringfügige Drohungen.

l. Unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen,
welche den Dienst oder die Mannschaft betreffen.

m. Verweigerte Angaben seines eigenen oder böswillige Ver-
schweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nach-
frage von Seite eines Obern; ebenso die Angabe eines falschen
Namens.

n. Nichtbeachtung einer auferlegten Ordnungsstrafe.

o. Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, besonders Zutragen
von Speisen und Getränken.

p. Ungebührliches Vertragen, Zumuthung oder Forderung an
einen Quartierträger oder seinen Haushoffassen, falls sie nicht der
Art sind, daß sie einen höheren Grad der Strafbarkeit erlangen.

q. Ungebührliches Vertragen gegen Untergebene, Kameraden
oder Bürger.

r. Geringe Ehrenverleihungen.

s. Widerrechtliche Gefangenhaltung in ganz unbedeutenden
Fällen.

t. Unbedeutende Eigentumsbeschädigung und Entwendung.

u. Marauda.

v. Verpfändung einer dem Soldaten zum Gebrauch anver-
trauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Wertes
der Sache, eine solche Handlung sich nicht zum Verbrechen ge-
stalte, sowie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt.

w. Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Unter-
gebene begangenen Dienstfehlers.

x. Veranlassung der Entweibung eines Gefangen aus Nach-
lässigkeit.

y. Unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades
oder eines Ehrenzeichens.

z. Missbrauch oder Überschreitung der anvertrauten Gewalt,
sowie unbefugte Gewaltanwendung in geringfügigen Fällen.

Die Übertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht
zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet; Pflichtverleihungen,
welche einer Schildwache oder Bedette im Instructionsdienst zur
Last fallen.

Disziplinarstrafen sollen nachfolgende zur Anwendung kommen:

A. Für Mannschaft:

- a. Verweis beim Rapport;
- b. Verweis vor der Front;
- c. Militärfrohnen (corvée);
- d. Strafexerzierien (anhaltend je eine Stunde mit Unterbrechung von mehreren Stunden);
- e. Erscheinen mit Waffen und Gepäck beim Rapport;
- f. Kasernenarrest (Quartier- oder Zelt-Arrest);
- g. Einfacher oder Wachzimmerarrest (Polizeisaal);
- h. Strenger oder scharfer Arrest (ersten Grades Gefängnis, zweiten Grades Einzelhaft);
- i. Strafdienst.

Bei Kasernenarrest darf der Wehrmann die Kaserne (Quartier, Zelt) nicht verlassen und in ersterem Fall die Cantine nicht besuchen.

Bei einfaches oder Wachzimmerarrest werden die Arrestanten gemeinschaftlich in einem besondern Lokal (Polizeisaal) eingeschlossen. Ist kein solcher vorhanden, so können sie auf dem Wachzimmer, in einem besondern Zelt, einer Baracke u. dgl. untergebracht werden.

Das Lokal für strengen Arrest soll wo möglich halbdunkel sein und nur von oben Licht erhalten. Das Rauchen kann verboten werden.

Strenger Arrest zweiten Grades kann mit Fasten bei Wasser und Brod verschärft werden. Abwechselnd 1 Tag gewöhnliche Kost und 1 Tag Fasten.

Bei Toben und excessivem Benehmen dürfen den Arrestanten Handschellen angelegt werden. Dieses ist jedoch nicht als besondere Strafe, sondern als Vorsichtsmafregel aufzufassen.

In solchen Fällen kann der Tobstüchte auch einstweilen in Einzelhaft (Gefängnis) gebracht werden.

B. Für Unteroffiziere und Offiziersbildungsschüler:

- a. Einfacher Verweis beim Rapport;
- b. Strenger Verweis vor Höhern oder den Kameraden;
- c. Entziehen der Begünstigung 1 Stunde über den Rapstenreich auszubleiben;
- d. Kasernenarrest;
- e. Einfacher Arrest (im Unteroffiziersarrest-Lokal);
- f. Scharfer Arrest (Gefängnis, Einzelhaft mit den oben vorgeesehenen Verschärfungen);
- g. Einstellen im Grab;
- h. Aufnahme des Warnungsaktes;
- i. Entziehung.

Die Unteroffiziere erhalten für einfachen und scharfen Arrest besondere Arrestlokalitäten. Es ist untersagt, dieselben in einem Arrestlokal gemeinschaftlich mit der Mannschaft unterzubringen.

C. Für Offiziere aller Grade:

1) Verweis:

- a. einfacher, beim Rapport oder schriftlich;
- b. scharfer, in Gegenwart der Kameraden oder Höherer.

2) Arrest:

- a. einfacher;
- b. scharfer.

Entzug der Begünstigung mehr als 1 Stunde über den Rapstenreich auszubleiben.

Aufnahme des Warnungsaktes.

Bei einfaches Arrest darf der Offizier sein Quartier (Zimmer) nur zu Dienstverrichtungen verlassen. Besuch zu empfangen ist untersagt.

Bei scharfem Arrest wird dem Offizier ein besonderes Arrestzimmer angewiesen.

Mit scharfem Arrest kann Aufnahme des Säbels verbunden werden.

Das Arrestzimmer darf bei scharfem Arrest auf Befehl verschlossen werden. Unter Umständen kann eine Schildwache vor den Eingang des Arrestzimmers gestellt werden.

Das Arrestzimmer soll anständig eingerichtet sein. — Es darf keine weitere als obgenannte Verschärfung eintreten.

Wenn ein Instructionsdienst durch die längere Dauer des einfaches oder scharfen Arrests die Ausbildung des betreffenden Wehrmannes (gleichgültig ob derselbe einen Grad bekleide oder nicht) leiden würde, so kann angeordnet werden, daß dieser die Strafe erst bei Entlassung aus dem Dienst antrete. Ebenso ist es immer zu halten, wenn die Strafe früher nicht in Vollzug gesetzt werden konnte.

In all den Fällen, wo ein Arrestant zurückzuhalten wird, hat dieser Anspruch auf Sold und Verpflegung so lange er in Verhaft bleibt.

Bei strengem Arrest fällt die Hälfte des Soldes aller Wehrmänner in das Ordinäre oder in den Winkelriedfond. Ersteres hat zu geschehen bei Soldaten und Unteroffizieren im Truppenverband, letzteres außerhalb desselben und bei Offizieren.

Strafkompetenzen. Nachstehende Stellen haben das Recht die Straffälle zu erledigen, welche mit den in ihrer Kompetenz liegenden Strafen gebüsst werden können, und zwar:

1) Das Compagnie-Commando:

A. Für Soldaten:

Verweis beim Rapport und vor der Front.

Militärfrohnen bis 4 Tage.

Strafexerzierien bis 4 Stunden.

Kasernenarrest 8 Tage.

Wachzimmer- (oder Polizeiarrest) 4 Tage.

Scharfer Arrest in oben angegebener Weise 2 Tage.

B. Unteroffiziere:

Verweis:

einfacher,

scharfer.

Entziehen der Begünstigung über den Rapstenreich auszubleiben bis 14 Tage.

Kasernenarrest 8 Tage.

Einfacher Arrest (Zimmerarrest) 4 Tage.

Scharfer Arrest 2 Tage.

Offiziere können nur in Arrest gesetzt werden. Die Bestimmung der Strafe hängt vom Bataillons- bzw. Schulcommandanten ab.

2) Bataillons-Commando:

Die sämtlichen Compagniestrafen.

Für Mannschaft überdies:

a. Kasernenarrest bis 10 Tage.

b. Wachzimmerarrest bis 6 Tage.

c. Scharfer Arrest 3 Tage.

Für Unteroffiziere :

Die früheren Strafen.

Überdies :

Kasernenarrest bis 10 Tage.

Einfacher Arrest 6 Tage.

Scharfer Arrest 3 Tage.

Für Offiziere :

Verweis :

einfacher,

scharfer.

Arrest, einfacher 4 Tage.

Arrest, scharfer 4 Tage.

Aufhebung der Begünstigung länger als 1 Stunde über den Zapfenstreich auszubleiben bis 14 Tage.

Der Regiments-Commandant obige Strafen.

Überdies für Mannschaft :

Kasernenarrest bis 14 Tage.

Einfacher Arrest 8 Tage.

Scharfer Arrest 4 Tage.

Unteroffiziere :

Kasernenarrest 12 Tage.

Einfacher Arrest 8 Tage.

Scharfer Arrest 4 Tage.

Aufnahme des Warnungsaktes für Unteroffiziere.

Offiziere die Strafen des Bataillons-Commandanten, überdies :

Einfacher Arrest 8 Tage.

Scharfer Arrest 8 Tage.

Antrag für Aufnahme des Warnungsaktes.

Das Disziplinargericht hat folgende Befugnisse :

Für Mannschaft :

Einfacher Arrest bis 30 Tage.

Scharfer Arrest bis 30 Tage.

Militär-Gefängniß bis 3 Monate.

Strafdienst bis 60 Tage.

Für Unteroffiziere :

Einfacher Arrest 30 Tage.

Scharfer Arrest 30 Tage.

Militär-Gefängniß 3 Monate.

Einstellen im Grad und Entsezung.

Über Offiziere :

Einfacher Arrest bis 30 Tage.

Scharfer Arrest bis 30 Tage.

Festungsarrest (auf Luziensteig) 3 Monate.

Selbstständige Bataillons-Commandanten erhalten die Strafkompetenzen des Regiments-Commandanten. Dieselben sind als selbstständig zu betrachten, sobald sie unter keinem besondern Regiments- oder Schulcommandanten stehen.

Selbstständige Compagnie- (Schwadron- oder Batterie-) Commandanten erhalten die Strafkompetenz des Bataillons-Commandanten.

Der Compagniechef darf den Zugschef folgende Strafkompetenzen einräumen :

2 Stunden Militärfrohnen,

1 Stunde Strafexerzierungen,

Einmal Erscheinen mit Sack und Pack.

Diese Strafkompetenzen können auf Antrag des Compagnie-Commandanten von dem Bataillons-Commandanten entzogen werden, wenn von ihnen zu häufig Gebrauch gemacht wurde.

Die Zugschefs haben jede verhängte Strafe zu melden.

Unteroffiziere in selbstständiger Stellung können 1 Tag schafen oder 2 Tage einfachen Arrest verhängen.

Subalter offiziere in ähnlichen Fällen haben Competenz des Compagniechefs.

Die höhern Offiziere (Brigadiere und Divisionäre) haben gleiche Strafkompetenz wie die Regiments-Commandanten.

Die Chefs besonderer Anstalten und Commandos u. s. w. haben die Strafkompetenz, wenn sie Hauptmannsgrad besitzen, wie die Compagniechefs; wenn sie Majore sind, wie die Bataillons-Commandanten; wenn sie Oberstlieutenants sind oder noch höheren Rang besitzen, wie Regiments-Commandanten.

Die Strafkompetenz der höhern Befehlshaber, welche den Regiments-Commandanten vorgesetzt sind, tritt nur ein, wenn der Fehler :

a. von ihren unmittelbaren Untergebenen begangen wird;

b. wenn er unter ihren Augen;

c. gegen ihre dienstliche Autorität oder

d. von Militärpersonen verschiedener Truppen-Heile ihres Dienstbereiches begangen oder

e. ihnen die Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet oder

f. von dem niedern Befehlshaber ungestrafft gelassen ist.

Stations- und Festungs-Commandanten haben Strafbefugniß :

a. bei Excessen, Störung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung;

b. bei Verstößen im Wach- und Platzdienst;

c. bei Verstößen gegen militärisch-polizeiliche Anordnungen oder gegen Anordnungen, welche die Festigungen und Vertheidigungsmittel betreffen;

d. wenn der Verstoß gegen ihre Autorität stattgefunden hat;

e. wenn der Fehler von einem Offizier, Unteroffizier oder Soldaten begangen wurde, die Truppenkörpern angehören, von denen keine mit Disziplinstraftugend versehene Stelle sich im Orte befindet.

(Fortsetzung folgt.)

U n s l a n d.

Oesterreich. (Bruder Lager.) Die diesjährigen Übungen im Lager bei Bruck an der Leitha werden in 5 Perioden stattfinden, und zwar wird die erste Periode vom 14. Mai bis 6. Juni, die zweite Periode vom 7. Juni bis 4. Juli, die dritte Periode vom 5. bis 30. Juli, die vierte Periode vom 31. Juli bis 25. August und die fünfte Periode vom 26. August bis 12. September währen. Während der Dauer der beiden ersten Lagerperioden werden die Compagnie-Übungen, in der dritten Periode die Bataillons-Übungen und sobann bis 25. August kleine Übungen mit gemischten Waffen vorgenommen werden. In der fünften Lagerperiode werden die Übungen mit Truppen-Divisionen durchgeführt. Die in die vierte und fünfte Lagerperiode eingeteilten Truppen erhalten einen Munitions-Zuschuß von 15 Stück blinden Patronen per Geschütz und 25 per Feuerwehr. Mit der Oberleitung der von den Lagertruppen instructionsgemäß zunehmenden Waffenübungen wurde das General-Commando in Wien betraut. In der ersten Periode wird die erste Infanterie-